

# ■ Bangladesch

Bearbeitet von Dr. *Axel Weishaupt*, Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland, Kinshasa\*

Stand: 1.1.2010

---

\* Der Autor ist vor Drucklegung des Beitrags verstorben.



## Inhalt

- I. Vorbemerkungen 5
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 7
  - A. Einführung 7
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 10
    - 1. Verfassung v 4.11.1972 10
    - 2. Verordnung über die Staatsangehörigkeit (vorläufige Bestimmungen) Nr 149 v 15.12.1972 10
    - 3. Ausführungsbestimmungen zur Staatsangehörigkeit (vorläufige Bestimmungen) v 1978 11
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 13
  - A. Einführung 13
    - 1. Rechtsquellen 13
    - 2. Internationale Abkommen 17
    - 3. Internationales Privatrecht und innerstaatliches Kollisionsrecht 18
    - 4. Internationales Verfahrensrecht 22
    - 5. Personenrecht 24
    - 6. Eherecht 25
    - 7. Kindschaftsrecht 48
    - 8. Namensrecht 56
    - 9. Personenstandsrecht 58
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 59
    - I. Gesetzliche Bestimmungen für die Gesamtbevölkerung 59
      - 1. Verfassung vom 4.11.1972 59
      - 2. Erbgesetz v 30.9.1925 59
      - 3. Zivilprozessgesetzbuch v 1908 60
      - 4. Gesetz über Vormünder und Mündel v 21.3.1890 61
      - 5. Gesetz zur Beschränkung der Kinderehe v 1.10.1929 67
      - 6. Gesetz über das Verbot von Hochzeitsgeschenken v 26.12.1980 68
      - 7. Volljährigkeitsgesetz v 2.3.1875 68
      - 8. Gesetz über ausländische Eheschließungen v 23.10.1903 69
      - 9. Verordnung zur Errichtung von Familiengerichten v 30.3.1985 70
      - 10. Gesetz über die Registrierung von Geburten, Todesfällen und Eheschließungen v 8.3.1886 71
    - II. Gesetze mit Geltung für mehrere Bevölkerungsgruppen 72
      - 1. Sonderehegesetz v 22.3.1872 72
      - 2. Gesetz über das Vermögen verheirateter Frauen v 24.2.1874 75
    - III. Gesetze für die muslimische Bevölkerung 77
      - 1. Gesetz über die Anwendung des muslimischen (Shariat-)Rechts v 7.10.1937 77
      - 2. Verordnung über das Familienrecht der Muslime v 2.3.1961 78
      - 3. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Familienrecht der Muslime v 10.7.1961 81
      - 4. Gesetz über die Registrierung muslimischer Eheschließungen und Scheidungen v 24.7.1974 83
      - 5. Ausführungsbestimmungen über die Registrierung von muslimischen Eheschließungen und Scheidungen v 1.7.1975 84
      - 6. Gesetz über die Auflösung muslimischer Ehen v 17.3.1939 86

- IV. Gesetze für die christliche Bevölkerung **88**
  - 1. Gesetz über die Eheschließung von Christen v 18.7.1872 **88**
  - 2. Ehescheidungsgesetz v 26.2.1869 **93**
- V. Gesetze für die parsische Bevölkerung **97**
  - Gesetz über die Eheschließung und Ehescheidung der Parsen v 23.4.1936 **97**
- VI. Gesetze für die Hindu-Bevölkerung **100**
  - 1. Gesetz über die erneute Eheschließung von Hindu-Witwen v 25.7.1856 **100**
  - 2. Gesetz über die Beseitigung von Ehehindernissen unter Hindus v 22.11.1946 **101**
  - 3. Gesetz über die Rechte der verheirateten Hindu-Ehefrau auf getrennten Aufenthalt und Unterhalt v 23.4.1946 **102**
  - 4. Gesetz über die Gültigerklärung von Anand-Eheschließungen v 22.10.1909 **102**
  - 5. Gesetz über die Gültigerklärung von Arya-Eheschließungen v 14.4.1937 **102**
  - 6. Cutchi-Memon-Gesetz v 8.4.1938 **103**
- VII. Eigenkodifikation des Rechts der Bahai-Religionsgemeinschaft idF von 1993 **103**

## I. Vorbemerkungen<sup>1</sup>

Das 147 570 Quadratkilometer große Staatsgebiet der heutigen **Volksrepublik Bangladesch** (Weltrang 91) gehörte nach Einwanderung durch die Arier (Arja) gegen 1500 v Chr unter gleichzeitiger Einführung des Frühhinduismus von 273–232 v Chr zum buddhistischen Großreich Kaiser Aschokas und wurde 320–650 n Chr in das Gupta-Reich integriert. Der Buddhismus, welcher im heutigen Nordwestpakistan in Form der Gandhara-Kultur bereits zwischen 400 v Chr und 400 n Chr höchste kulturelle Blüte erreichte, gelangte im Aschoka-Reich in das heute als Bengalen bezeichnete Mündungsgebiet des Ganges und Brahmaputra und erlangte seine stärkste Entwicklung im 9. und 10. Jahrhundert. Anschließend konnten hinduistische Fürsten in Bengalen die Macht übernehmen (Sena-Dynastie) und dem Hinduismus erneut einen verstärkten Einfluss verschaffen. Im 13. Jahrhundert begann die muslimische Eroberung und die Angliederung an das Sultanat von Delhi. Der größere Teil der Bevölkerung Ostbengalens wandte sich nach und nach dem Islam zu. Von 1576–1740 bildete Bengalen einen Teil des (von muslimischen Einwanderern aus Zentralasien gegründeten) Mogulreiches. Bereits 1765 übertrugen diese der Britischen Ostindischen Handelskompanie die Finanz- und später die Gebietshoheit über Bengalen, welches zusammen mit Assam nach der Ausgliederung Birmas (1935) bis 1947 den östlichsten Teil Britisch Indiens bildete.

Bei Erlangung der Unabhängigkeit am 14. 8. 1947 und der Teilung des Subkontinents in die beiden Dominien (später Republiken) Indien und Pakistan wurde Bengalen aufgeteilt: Der westliche, mehrheitlich von Hindus bevölkerte Gebietsteil kam zu Indien, der muslimisch dominierte, östliche Teil wurde Pakistan zuerkannt, obwohl er mehr als 2000 km räumlich von Westpakistan entfernt war. Autonomiewünsche der Bengalen wurden von der pakistanischen Regierung nicht berücksichtigt und häufig gewaltsam unterdrückt. Bei den ersten direkten gesamt-pakistanischen Parlamentswahlen nach der Unabhängigkeit 1971 entschied sich die überwiegende Mehrheit der Wahlberechtigten Ostpakistans für das Autonomieprogramm der Awami-Liga unter Scheich

### 1 Abkürzungen:

AD	Supreme Court Appellate Division
BCR	Bangladesh Case Reports
BJL	Bangladesh Journal of Law
BLD	Bangladesh Legal Decisions
CPC	Civil Procedure Code
DLR	Dhaka Law Reports
HCD	Supreme Court High Court Division
ILR	Indian Law Reports
MFO	Muslim Family Laws Ordinance
MLR	Mainstream Law Reports
PLD	All Pakistan Legal Decisions
SC	Supreme Court
SCR	Supreme Court Reports

*Choudry*, Family Courts Ordinance 1985, Guardians and Wards Act and other Personal Laws, 1997

*Matin*, The Women's Law, 1993

*Mullah*, Principles of Hindu Law, 1996 (zitiert: Hindu Law)

*Mullah*, Principles of Mohamedan Law, 1997 (zitiert: Mohamedan Law)

*Pearl*, Interpersonal Conflict of Laws in India, Pakistan and Bangladesh, 1981

*Pearl/Menski*, Muslim Family Law, 3. Aufl 1998

*Rahman/Halim*, Adoption in Bangladesh – Law and Legal Practise, 1991.

*Zafar*, The Law Relating to Christian Divorce in Pakistan, 1997 (zitiert: Divorce)

*Zafar*, The Law Relating to Christian Marriage and Divorce in Pakistan, India and Bangladesh, 1996 (zitiert: Marriage)

### Abgekürzt zitierte Literatur:

*Ahmed*, Divorced Woman in Bangladesh, 2007

*Chaudhary*, Private International Law, Lahore 1964

Mujibur Rahman, der am 26.3.1971 die unabhängige Volksrepublik Bangladesch ausrief. Ein mit Hilfe Indiens geführter blutiger Unabhängigkeitskrieg führte am 6.12.1971 zur Kapitulation Pakistans und zur endgültigen Bildung des neuen Staates Bangladesch mit der Hauptstadt Dhaka. Letzterer wurde 1974 auch von Pakistan anerkannt. Nach der Ermordung des Staatsgründers im August 1975 herrschte bis April 1979 Kriegsrecht. Der 1979 gewählte Nachfolger Ziaur Rahman wurde 1981 gleichfalls ermordet. Im März 1982 übernahm das Militär unter Hussein Mohammad Ershad die Macht und verhängte bis 1986 erneut das Kriegsrecht. 1988 konnte er mit seiner Partei die Parlamentswahlen gewinnen, musste aufgrund schwerer Flutkatastrophen jedoch 1990 erneut den Ausnahmezustand verhängen. Neue Parlamentswahlen erfolgten 1991. Seitdem haben sich die gewählten Ministerpräsidentinnen Khaleda Zia (die Witwe von Ziaur Rahman) und Sheikh Hasina Wajed (die Tochter des Staatsgründers Mujibur Rahman, welche dieses Amt seit 2009 wieder innehat) im Amt des Regierungschefs abgelöst.

Gemäß der **Verfassung vom 4.11.1972** (idF von 2004) ist Staatsoberhaupt der vom Parlament auf fünf Jahre gewählte Präsident (auf repräsentative Aufgaben beschränkt). Die Exekutivgewalt liegt beim Ministerpräsidenten, der, wie die übrigen Kabinettsmitglieder, dem Parlament verantwortlich ist. Verwaltungsmäßig ist Bangladesch aufgeteilt in sechs Divisions (Barishal, Chittagong, Dhaka, Khulna, Rajshati, Sylhet), sowie in 64 Bezirke. Staatssprache ist Bengalisch, Englisch ist als Geschäftssprache verbreitet.

Die ca 153 Millionen Einwohner betragende Bevölkerung ist – im Gegensatz zu Pakistan und Indien – bemerkenswert homogen: 98 Prozent der Bevölkerung sind Bengalen; es gibt nur kleine Minderheiten, vor allem Biharis aus Indien und Bergstämme in den Grenzgebieten zu Birma (Myanmar) und Indien. Zusätzlich wurden Anfang 1990–1992 ca 300 000 birmanische Muslime (Rohingyas) aus Myanmar vertrieben und leben nunmehr mehrheitlich im Grenzgebiet von Bangladesch, zum Teil aber auch in den Städten. Ungefähr 3000 Familien muslimischer, Urdu sprechender Biharis<sup>2</sup>, die mit der pakistanischen Regierung zusammengearbeitet hatten, warten immer noch auf die Repatriierung. Nach Bevölkerung und Sprache, dem Bengali, welches von fast allen Einwohnern des Landes verstanden wird, bildet Bangladesch die östlichste Grenze des Indo-Europäischen Bevölkerungs- und Sprachraumes. Östlich davon in Birma (Myanmar) und China beginnen die hiervon vollkommen getrennten Sino-Thai und Birmano-Tibetischen Sprachen. 89,7 Prozent der Einwohner von Bangladesch sind Muslime und 9,2 Prozent Hindus. Daneben gibt es kleine Minderheiten von Buddhisten, Christen, Parsen, Sikhs, Jainas und Bahais.

Die **Rechtsprechung** wird ausgeübt durch erstinstanzliche (staatliche, keine religiösen) Gerichte (im vorliegenden Zusammenhang insbesondere durch die Familiengerichte<sup>3</sup>), durch Berufungsgerichte (District Courts) und als zweistufige Revisionsinstanz den Supreme Court in Dhaka, der in die Abteilungen High Court Division und Appellate Division (die höchste Gerichtsinstanz) aufgeteilt ist. Im Gegensatz zu Indien und Pakistan verfügt Bangladesch somit nicht über getrennte High Courts und den Sup-

<sup>2</sup> Vgl *Farooqui, Bihari – A linguistic Minority of Bangladesh*, 2005 DLR 5 ff.

<sup>3</sup> Family Courts; vgl *Islam, The Confusions and Uncertainties thwarting the Family Courts*, BJL 2006, 96 ff.

reme Court, sondern ein einheitlich organisiertes Oberstes Gericht, wobei jedoch gegen Urteile der High Court Division aufgrund besonderer Zulassung die Revision bei der Appellate Division möglich ist. Gesetze und Verordnungen werden in der »Bangladesh Gazette« veröffentlicht. Die wichtigsten Gerichtsentscheidungen werden vor allem in den »Dhaka Law Reports«, den »Bangladesh Legal Decisions« und den »Mainstream Law Reports« veröffentlicht.

## II. Staatsangehörigkeitsrecht

### A. Einführung<sup>1</sup>

Nach der Unabhängigkeit am 14.8.1947 bildete zunächst der British Nationality and Status of Aliens Act vom 7.8.1914 die Grundlage der Staatsangehörigkeit in den neu entstandenen Dominien Pakistan und Indien. Der pakistanische Gesetzgeber schuf später durch das Staatsangehörigkeitsgesetz vom 13.4.1951 für alle Einwohner des neuen Staates (und damit auch für das damalige Ostpakistan) eine einheitliche pakistanische Staatsangehörigkeit. Das britisch-indische Einbürgerungsgesetz und das Staatsangehörigkeitsgesetz Pakistans wurden niemals formell aufgehoben, werden jedoch in der Verwaltungspraxis von Bangladesch nur zur Frage berücksichtigt, ob der Betroffene die pakistanische Staatsangehörigkeit erworben hatte.

Mit Erlangung der **Unabhängigkeit** durch **Bangladesch** legte der Verfassungsgesetzgeber in Art 6 Verfassung vom 4.11.1972 fest, dass die Staatsangehörigkeit von Bangladesch durch Gesetz geregelt wird und dass die Staatsangehörigen Bangladeschs »Bangladescher« genannt werden sollen. Weitere Regelungen enthält die Verfassung zu diesem Gegenstand nicht<sup>2</sup>. Die eigentliche Normierung erfolgte in der Verordnung des Präsidenten Nr 149 vom 15.12.1972, wodurch die vorläufigen Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit von Bangladesch in Kraft gesetzt wurden. Die Vorschriften wurden später mehrfach ergänzt; zusätzlich wurden die Regeln über die Staatsangehörigkeit von Bangladesch (vorläufige Bestimmungen) 1978 erlassen.

Pakistanische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Bangladesch wurden von Pakistan durch Einfügung eines entsprechenden Artikels (Art 16A) im Staatsangehörigkeitsgesetz von 1951 am 18.3.1978 aus der pakistanischen Staatsangehörigkeit entlassen und sind jetzt ausschließlich Staatsangehörige von Bangladesch. Die aus Birma (Myanmar) nach Bangladesch vertriebenen birmanischen Muslime gelten als de facto staatenlos. Einbürgerungen sind nur in seltenen Fällen erfolgt. Das Gleiche gilt für die aus Indien stammenden Biharis, die von Bangladesch nicht als eigene Staatsangehörige angesehen werden<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. Hecker, Das Staatsangehörigkeitsrecht von Bangladesch, Burma, Sri Lanka (Ceylon), Thailand, Malediven, 1975, S 13ff mit ausführlicher historischer Darstellung.

<sup>2</sup> Die gesamte Verf ist ausführlich kommentiert von Mahmudul Islam, Constitutional Law of Bangladesh, Dhaka 1995. Das Staatsangehörigkeitsrecht (sowie

das Ausländer-, Investitions- u Devisenrecht) ist abgedruckt bei Choudry, Laws on Foreign Companies, Exchanges, NGOs, Immigration, Citizenship and Passport in Bangladesh, Dhaka 1997.

<sup>3</sup> Auskunft von Rechtsanwälten in Dhaka. Zu den Biharis vgl. Farooqui, oben I Fn 2.